

Öffentliche Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
(StMUV)

zum Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) zur Stilllegung und zum
Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2)

vom 29. Juli 2021, Az. 87a-8811.12-2019/105-6

Nach § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird bekanntgemacht:

1. Die PreussenElektra GmbH (Tresckowstraße 5, 30457 Hannover) hat mit Schreiben vom 1. Juli 2019 die Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194), beantragt. Die Mitgenehmigungsinhaberin Stadtwerke München GmbH (Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München) ist diesem Antrag mit Schreiben vom 17. Juli 2019 beigetreten. Die Anlage KKI 2 umfasst einen Druckwasserreaktorblock am Standort Dammstraße, 84051 Essenbach. Der Antrag ist auf die Erteilung einer Ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG gerichtet. Das zugrundeliegende Vorhaben beinhaltet unter Einbeziehung der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau von KKI 2 die erste Abbauphase mit dem Abbau von Anlagenteilen des KKI 2, während sich noch Brennstoff im Brennelementlagerbecken des KKI 2 befindet. In einer zweiten und separat zu genehmigenden Abbauphase sollen später auch der Abbau des Reaktordruckbehälters und des biologischen Schilds erfolgen und die Anlage KKI 2 schließlich nach erfolgter Dekontamination und Freigabe nach den Regelungen des Strahlenschutzrechts aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden.
2. Nach § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV werden ausgelegt:
 - Antrag der PreussenElektra GmbH zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage vom 1. Juli 2019 („Kernkraftwerk Isar 2 (KKI-2) Antrag

nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage (Erste Abbauphase; 1. SAG) (KKI-2-GEN-2019-01))“,

- Antragsbeitritt der Stadtwerke München GmbH vom 17. Juli 2019 („Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) Antrag nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage in der ersten Abbauphase (1. SAG) (KKI-2-GEN-2019-01))“
- Sicherheitsbericht vom August 2021 („Kernkraftwerk Isar 2 Stilllegung und Abbau – Sicherheitsbericht“),
- UVP-Bericht vom 2. August 2021 („Kernkraftwerk Isar 2 – Stilllegung und Abbau der Anlage KKI 2 – Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“) und
- die Kurzbeschreibung vom August 2021 („Kernkraftwerk Isar 2 Stilllegung und Abbau – Kurzbeschreibung“).

3. Die Auslegung der in Ziffer 2 genannten Unterlagen zur öffentlichen Einsicht erfolgt **vom 3. September 2021 bis 2. November 2021** bei folgenden Stellen:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,
- Markt Essenbach, Bauverwaltung, 1.Stock Zimmer 16, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 13:00 bis 15:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 17:30 Uhr,
- Rathaus Niederaichbach, Zimmer 13, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 18:00 Uhr.

Hinweis: Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist damit zu rechnen, dass eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich ist.

4. Im UVP-Portal „UVP-Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ werden diese Bekanntmachung vom 27. August 2021 bis 2. November 2021 und die auszulegenden Unterlagen (s.o. Ziffer 2) vom 3. September 2021 bis 2. November 2021 zugänglich gemacht unter:

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?rstart=0¤tSelectorPage=1&f=state:by;type:kernenergie;modtime:modtime3>

5. Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen (s.o. Ziffer 2) werden auf der Internetseite des StMUV ab dem 27. August 2021 veröffentlicht unter:

http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm

6. Etwaige Einwendungen sind innerhalb der Auslegungsfrist (vom 3. September 2021 bis 2. November 2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der in Ziffer 3 genannten Stellen zu erheben. Zusätzlich können Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist auf elektronischem Wege ausschließlich erhoben werden durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Dieses Dokument ist an die folgende E-Mail-Adresse zu richten:

poststelle@stmuv.bayern.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter www.bundesnetzagentur.de/QES weitere Informationen abgerufen werden können.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird ein Erörterungstermin mit den Antragstellern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben (Einwendern), stattfinden. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht werden. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Einwendern erörtert. Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird den Antragstellern und den Einwendern zugestellt. Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn außer an die Antragsteller

mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 2a Abs. 1 Satz 1 AtG, § 6 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.1 Halbs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. der AtVfV eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Eine mögliche Entscheidung zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der Ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des KKI 2. Neben dem Antrag vom 1. Juli 2019 wurden die in Ziffer 2 genannten, zur Auslegung vorgesehenen, entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 3 AtVfV zum Beginn der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegt. Ein UVP-Bericht, der die nach § 16 UVPG erforderlichen Angaben enthält, wurde vorgelegt, ebenso eine Kurzbeschreibung, die sich auch auf eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG erstreckt. Der UVP-Bericht enthält auch eine Vorprüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, werden weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sein, und dem StMUV können Fragen übermittelt werden.

8. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO):

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) verarbeitet die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. atomrechtlichen Genehmigungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger sowie an vom StMUV im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren hinzugezogene Sachverständige und weitere ggf. zu beteiligende Behörden zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden (§ 7 Abs. 2 AtVfV). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) i.V.m. Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. § 7 AtVfV.

Die personenbezogenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, weil ansonsten Einwendungen nicht bearbeitet werden können. Eine gesetzliche Verpflichtung darüber hinaus besteht nicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.stmuv.bayern.de/datenschutz/index.htm>

München, den 29. Juli 2021

Kohler

Ministerialdirigent